Merkblatt

Rückstellungen IAS/IFRS

Nach **IAS 37.10** ist eine Rückstellung "eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist." Dabei kann es sich um eine rechtliche oder um eine faktische Verpflichtung handeln.

Nach IAS **37.14** ist eine Rückstellung dann anzusetzen, wenn

- a) ein Unternehmen aus einem Ereignis der Vergangenheit (rechtlich oder faktisch) eine Verpflichtung hat
- b) der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist, und
- c) eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Aufwandsrückstellungen sind in IAS/IFRS grundsätzlich nicht gestattet (z.B. unterlassene Instandhaltung).

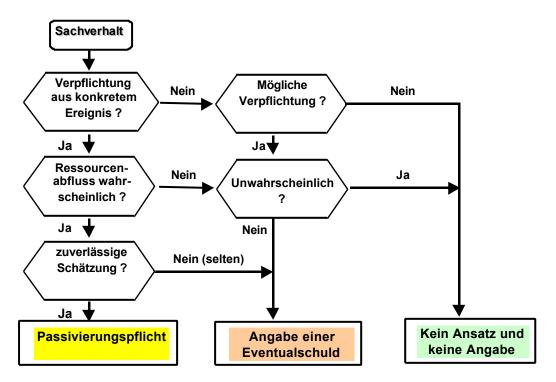
Die **Zugangsbewertung** erfolgt nach **IAS 37.36ff** mit der bestmöglichen Schätzung der erwarteten Ausgabe zum Bilanzstichtag. Hierbei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Grundsatz der Einzelbewertung
- 2. Ermittlung nach der bestmöglichsten Schätzung:
- bei mehreren gleichwahrscheinlichen Optionen, das arithmetische Mittel der möglichen Bandbreiten
- 4. bei unterschiedlichen Varianten, der statistische Erfahrungswert
- 5. Berücksichtigung von Risiken bzw. Unsicherheiten durch adäquate Zuschläge
- 6. Zukünftige Preis-/Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen
- 7. Abzinsung (soweit nicht unwesentlich)

Zu den Rückstellungen sind nach **IAS 37.84ff** in den "notes" im Wesentlichen folgende Angaben zu machen:

- a) ein Rückstellungsspiegel
- b) Effekte aus der Abzinsung und Änderungen des Abzinsungssatzes
- c) Beschreibung der Art der Verpflichtungen sowie der erwarteten Fälligkeiten
- d) Unsicherheiten hinsichtlich Betrag und Fälligkeit und
- e) erwartete Erstattungen im Zusammenhang mit den passivierten Verpflichtungen.

Entscheidungsbaum (in Anlehnung an IAS 37, Anhang B)



WP/StB Campanella

Bochnig & CiePartnerschaft Steuerberatungsgesellschaft



B&CRevision Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft